

BGer 5P.201/2004 vom 5. Juli 2004

Bundesgericht, 2004-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.201_2004

FR: TF 5P.201/2004 du 5 juillet 2004

IT: TF 5P.201/2004 del 5 luglio 2004

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Wird in der gleichen Sache sowohl Berufung als auch staatsrechtliche Beschwerde erhoben, so ist in der Regel zuerst über die staatsrechtliche Beschwerde zu befinden, und der Entscheid über die Berufung ist auszusetzen (Art. 57 Abs. 5 OG). Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, anders zu verfahren.

E. 2

Nach Art. 86 Abs. 1 OG ist eine staatsrechtliche Beschwerde nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig. Das Urteil des Appellationshofes stellt einen solchen dar. Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung verfassungsmässiger Rechte rügt, insbesondere einen Verstoß gegen das Willkürverbot, ist die Berufung an das Bundesgericht nicht gegeben (Art. 43 Abs. 1 OG) und somit nur die staatsrechtliche Beschwerde möglich (Art. 84 Abs. 2 OG). Die vorliegende Beschwerde erweist sich damit als grundsätzlich zulässig.

E. 3

Strittig ist zunächst der Wert einer dem Beschwerdeführer gehörenden Liegenschaft: Der Appellationshof hat festgehalten, bei dem vom Beschwerdeführer angegebenen Verkehrswert von Fr. 650'000.-- handle es sich um eine reine Parteibehauptung und ohne entsprechende Belege könne ein Wertverlust nicht berücksichtigt werden; es sei daher auf den (ursprünglichen) Kaufpreis von Fr. 775'000.-- abzustellen. Mit dieser Erwägung setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, sondern wiederholt nur seine Behauptung, der Wert der Liegenschaft habe abgenommen. Hingegen legt er nicht dar, dass er die Wertabnahme bereits im kantonalen Verfahren - entgegen den Ausführungen des Appellationshofes - hinreichend nachgewiesen hat. Damit kann auf diese Rüge mangels rechtsgenügender Begründung nicht eingetreten werden (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Der vor Bundesgericht neu eingereichte Kaufvertrag vom 6. April 2004 über die Liegenschaft sowie weitere Belege können nicht berücksichtigt werden, da im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde grundsätzlich keine neuen Beweismittel eingereicht werden dürfen (BGE 118 Ia 20 E. 5a S. 26 ; 129 I 49 E. 3 S. 57).

E. 4

Weiter verlangt der Beschwerdeführer die Anrechnung von Einzahlungen an die 3. Säule der Beschwerdegegnerin im Umfang Fr. 17'241.-- an ihre Errungenschaften. Gemäss dem angefochtenen Entscheid handelt es sich bei diesem Betrag indes um Einzahlungen an die 2.

Säule der Beschwerdegegnerin. Der Beschwerdeführer macht in keiner Weise geltend, dem Appellationshof sei bei der Zuordnung der Einzahlungen ein Fehler unterlaufen. Darüber hinaus stellt es eine Rechtsfrage dar, wie Guthaben der beruflichen Vorsorge im Scheidungsverfahren aufzuteilen sind und kann daher im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nicht überprüft werden (Art. 84 Abs. 2 OG ; BGE 129 III 301 E. 1 S.303).

E. 5

Schliesslich kritisiert der Beschwerdeführer die Zusammenstellung seiner Vermögenssituation, wie sie durch den Appellationshof vorgenommen worden ist.

E. 5.1

Als Erstes macht er geltend, bei seinen Errungenschaften sei ein Posten "Vermögensverzehr" (offenbar für Steuerabzahlungen) zu berücksichtigen. Der Appellationshof hat festgehalten, die Ausführungen des Beschwerdeführers zu diesem Punkt könnten weder nachvollzogen werden, noch seien sie durch irgendwelche Zahlen oder Unterlagen präzisiert. Auf diese Erwägungen geht der Beschwerdeführer nicht ein und zeigt insbesondere nicht auf, inwiefern der Appellationshof durch die Annahme, das Vorbringen sei ungenügend substantiiert, Verfassungsrecht verletzt haben soll. Auf diese Rüge kann damit nicht eingetreten werden (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 5.2

Weiter beantragt der Beschwerdeführer, bei der Berechnung seiner Errungenschaften Schulden zu berücksichtigen, die während der Trennungszeit dadurch entstanden sind, dass er an die Beschwerdegegnerin und sein Kind hohe Unterhaltsbeiträge habe leisten müssen. Auch in diesem Punkt setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit der Begründung des Appellationshofes auseinander, welcher festgehalten hat, die Berücksichtigung dieser Schulden würde dazu führen, dass die Beschwerdegegnerin die geschuldeten Unterhaltsbeiträge via Güterrecht teilweise selber bezahlen müsste. Zudem stellt es ohnehin eine Rechtsfrage dar, welche Aufwendungen in welcher Weise beim Vermögen des Beschwerdeführers zu berücksichtigen sind. Aus dem gleichen Grund kann auch nicht auf das Vorbringen bezüglich Anrechnung des Rückkaufwertes der Lebensversicherung eingetreten werden.

E. 6

Soweit der Beschwerdeführer zudem die Aufhebung der kantonalen Kostenregelung beantragt, fehlt dazu eine eigenständige Begründung, so dass darauf nicht einzutreten ist (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Damit kann auf die staatsrechtliche Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er schuldet der Beschwerdegegnerin allerdings keine Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Verfahren, da keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.